

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 69/24

Berlin, 26.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 28.07.2026	11:00 Uhr	A 144, Sitzungs- saal	Amtsgericht Kreuzberg, Möckernstra- ße 130, 10963 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
925/10.000	Räume	17	7977

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Kreuzberg	Fl. 2, Nr. 1695/183	Gebäude- und Freifläche	10961 Berlin, Baerwald- straße 48	722

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	<p>Das hier betroffene Teileigentum Nr. 17 umfasst im gegenwärtigen Bestand zwei separate und jeweils angeschlossene Wohnungen, von denen sich eine untere Wohnung im 5. Obergeschoss und eine obere Wohnung in dem unmittelbar darüberliegenden Dachgeschoss des Quergebäudes jeweils postalisch links als jeweils einzige Wohnung in den beiden Geschossen befindet.</p> <p>Die Nutzfläche beträgt insgesamt 110,5 m².</p> <p>Der im 5. Obergeschoss belegene Teil des Teileigentums Nr. 17 als abgeschlossene Wohnung weist nach örtlicher Besichtigung 2 Zimmer, Küche, Flur und Badezimmer auf - abweichend hiervon ist im Teilungsplan lediglich ein Toilettenraum ausgewiesen.</p> <p>Im vorliegenden Teilungsplan ist der hier betroffene im Dachraum belegene Teil des Teileigentums Nr. 17 als Rohdachboden noch ohne raumbildenden Ausbau ausgewiesen.</p> <p>Die Angaben sind dem Gutachten entnommen und ohne Gewähr.</p>	360.000,00 €
--	---	--------------

Der Verkehrswert wurde auf 360.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 14.11.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 14.11.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.